

Tarif- und Preisbestimmungen 2020 für die Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Aare Versorgungs AG (AVAG)

Gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Grundlagen	3
1.2.	Geltungsbereich	3
1.3.	Gestaltung der Tarife und Preise	3
1.4.	Ausnahmen	3
1.5.	Abgaben	3
1.6.	Quartal/Semester/Ableseperiode	4
1.7.	Mehrwertsteuer	4
1.8.	Schlussbestimmungen	4
2.	Elektrizitätstarife und -preise	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.2.	Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)	5
2.3.	Energiepreise	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlagen

Primeo Energie ist Dienstleister der Aare Versorgungs AG (nachstehend AVAG genannt) und mit der Betriebsführung und dem Management des Stromversorgungsnetzes beauftragt. Vertragspartner bleibt in jedem Fall die AVAG.

Die nachstehenden Tarife und Preise sind gestützt auf das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der AVAG erlassen. Sie regeln die Tarife und Preise für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie.

1.2. Geltungsbereich

1.2.1. Die Tarif- und Preisbestimmungen gelten für alle an das Elektrizitätsnetz der AVAG angeschlossenen Kunden sowie für mit Elektrizität belieferte Kunden ausserhalb des Netzgebietes der AVAG.

1.2.2. Die Tarif- und Preisbestimmungen gelten auch für Kunden in Balsthal (ehemals Elektra Balsthal), in Schönenwerd und Niedergösgen (ehemals Elektrizitätsgesellschaft Schönenwerd) sowie in den Gemeinden Däniken, Dulliken und Obergösgen (Netzpacht durch die AVAG).

1.2.3. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Tarif- und Preisbestimmungen sowie der für ihn zutreffenden Vorschriften.

1.3. Gestaltung der Tarife und Preise

1.3.1. Die Tarife und Preise für den Bezug von elektrischer Energie bestehen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Energiepreis. Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis (Voraussetzung: Leistungs- bzw. Lastgangmessung) und dem Arbeitspreis. Der Energiepreis besteht aus dem Arbeitspreis.

1.3.2. Der Grundpreis wird auch dann verrechnet, wenn vorübergehend kein oder nur ein geringer Bezug erfolgt.

1.3.3. Die Grund- oder Leistungspreise können nach folgenden Kriterien festgelegt werden:

- a) nach Netzebene
- b) nach bezogener Menge
- c) nach gemessener Leistung (bzw. dem Bezugsprofil)
- d) nach installierter Leistung
- e) nach Zählergrösse oder Zählerart

1.3.4. Die Arbeits- oder Energiepreise können nach folgenden Bezugskriterien festgelegt werden:

- a) nach bezogener Menge
- b) nach Art oder Verwendungszweck
- b) nach Tageszeiten
- c) nach weiteren Kriterien wie Jahreszeiten etc.

1.3.5. Die Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) werden nach den von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Kriterien berechnet.

1.3.6. Für ungemessenen Bezug können auch Pauschalen erhoben und nach folgenden Kriterien festgelegt werden:

- a) nach installierter Leistung
- b) nach Nutzungsdauer
- c) nach Rauminhalt
- d) pro Bezugstag

1.4. Ausnahmen

1.4.1. Bei ausserordentlichen Verhältnissen (wie z.B. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Schaustellbetriebe, Ausstellungen und dergleichen) sowie bei ungemessenen Bezügen kann die AVAG nach pflichtgemässen Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von den Tarif- und Preisbestimmungen vorschreiben.

1.4.2. Für die Energielieferung an Grosskunden kann die AVAG individuelle Verträge abschliessen, welche von vorliegenden Tarif- und Preisbestimmungen abweichen.

1.5. Abgaben

Sämtliche vom übergeordneten Recht vorgesehene Lenkungs- und andere Abgaben, wie beispielsweise die Abgeltung der Systemdienstleistungen an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid, sowie die (Konzessions-) Entschädigungen an

Einwohnergemeinden bzw. die Netzverpächter sind nicht in den Preisen und Tarifen inbegriffen. Sie werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und sind zusätzlich zu bezahlen.

1.6. Quartal/Semester/Ableseperiode

Als Quartal oder Semester gilt die Zeitspanne von einer Ablesung zur nächsten Ablesung. Sie muss nicht mit dem Kalenderquartal bzw. -semester übereinstimmen.

1.7. Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Tarifen, Preisen und Abgaben usw. nicht inbegriffen. Sie wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

1.8. Schlussbestimmungen

- 1.8.1. Diese Tarif- und Preisbestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft und gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen und Richtlinien vor.
- 1.8.2. Die AVAG ist berechtigt, diese Tarif- und Preisbestimmungen jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.
- 1.8.3. Gerichtsstand ist Olten.

2. Elektrizitätstarife und -preise

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Grundsatz

Bei der elektrischen Energie wird zwischen dem in jedem Fall an die AVAG zu bezahlenden Entgelt für die Netznutzung (vgl. Ziff. 2.2 ff.) und den Preisen für die elektrische Energie (Ziff. 2.3 ff.) unterschieden, welche an die AVAG zu bezahlen sind, wenn diese nicht von einem Drittlieferanten bezogen wird. Hinzu kommen separat ausgewiesene Steuern und Abgaben gemäss Ziff. 1.5 und 1.7.

2.1.2. Tarifzeiten

Die Arbeitspreise werden in der Regel nach folgenden Tageszeiten bemessen:

- a) Hochtarifzeit: Montag–Freitag 6.00–21.00 Uhr, Samstag 6.00–12.00 Uhr
- b) Niedertarifzeit: Montag–Freitag 21.00–6.00 Uhr, Samstag ab 12.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr

Die Niedertarifzeiten gelten zudem an folgende Feiertagen: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August und 25. Dezember.

Die AVAG ist berechtigt, die unter lit. a und lit. b erwähnten Tarifzeiten anzupassen.

2.1.3. Blindenergie

Der Blindenergiebezug pro Messstelle darf höchstens 50% des Wirkenergiebezuges (Hoch- und Niedertarif) betragen, entsprechend einem Verhältnis von Wirkenergie zu Blindenergie von 2:1 ($\cos \varphi = 0,9$). Übersteigt der Blindenergiebezug dieses Verhältnis, so hat der Kunde für eine Kompensation zu sorgen. Der gemessene Überbezug von Blindenergie wird zu 4,20 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

Die AVAG kann den $\cos \varphi$ wenn nötig den sich ändernden Netz- oder Bezugsverhältnissen anpassen und zulasten der Verursacher Massnahmen festlegen, damit der festgelegte Wert ($\cos \varphi$) eingehalten wird.

2.1.4. Zählermiete

Zusätzliche Mietgebühren für Zähler und Tarifapparate werden insbesondere in folgenden Fällen:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Zahl- oder Chipautomat infolge Zahlungsausständen des Kunden | 9.00 Fr./Monat |
| b) Spezialmesseinrichtungen | zulasten des Kunden |

2.1.5. Sperrung bestimmter Anlagekategorien

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien (z.B. Heizungen, Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse vorbehalten.

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien erfolgt auch dann, wenn es der entsprechende Netznutzungstarif vorsieht.

2.1.6. Doppeltarif

Der Doppeltarif (Hoch- und Niedertarif) wird für alle Kunden angewendet. Die bisherigen Einfachtarifmessungen bleiben so lange bestehen, bis die Messanlage beim betreffenden Kunden oder Hauseigentümer (auf dessen Kosten) geändert ist.

2.1.7. Messapparate

Die AVAG bestimmt die für die Energiemessung notwendigen Apparate und legt deren Einsatzkriterien fest. Vorbehalten sind gesetzlich vorgeschriebene Messapparate wie z.B. Lastgangmessungen mit automatischer Fernauslesung.

2.1.8. Sommer-/Winterpreise

Wo in den einzelnen Tarifen Sommer- bzw. Winterpreise berechnet werden, gelten die Sommerpreise im zweiten und dritten, die Winterpreise im ersten und vierten Kalenderquartal, mit einer Übergangsfrist von zehn Tagen.

2.2. **Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)**

2.2.1. Tarif für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse TA NE 7

Der Tarif TA NE 7 gilt für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Baustellen, Kilbi, Schaustellbetriebe und dergleichen, welche nur vorübergehend und provisorisch am Niederspannungsnetz angeschlossen sind. Die bezogene Energie wird mit einem Zähler der AVAG gemessen. Werden mehrere Messstellen eingerichtet, wird jede einzeln abgerechnet.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in 3x400/230 V. Ist zur Belieferung einer Grossbaustelle eine Transformatorstation erforderlich, bleiben vertragliche Abmachungen vorbehalten.

Es gilt der Einfachtarif ET NE 7.

2.2.2. Tarif für ungemessene, feste Anschlüsse FA NE 7

Der Tarif FA NE 7 gilt für ungemessene, feste Anschlüsse (bis 1500 W) auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Telefonkabinen, Antennen, Signalisationen, Ticketautomaten, Heizungen von Verkehrsspiegeln, Radar, elektrische Anzeigen/Reklamen und dergleichen.

Die Berechnung des Strombezuges in kWh erfolgt durch die AVAG aufgrund der installierten Leistungen und der Benutzungsdauer.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in 3x400/230 V.

Es gilt der Tarif Privat NE 7.

2.2.3. Tarif für unterbrechbare Anwendungen U NE 7

Der Tarif für unterbrechbare Anwendungen U NE 7 gilt für unterbrechbare Anwendungen von fest angeschlossenen Geräten auf der Netzebene 7 und einen Jahresbezug von max. 100 000 kWh in Haushalt, Gewerbe und Industrie und ist geeignet z.B. für Wärmepumpenheizungen, Kühlanlagen, Grossboiler usw.

Die Energieabgabe erfolgt in Niederspannung von 3x400/230 V Drehstrom und wird über einen separaten Zähler gemessen. Dafür allenfalls erforderliche Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

Die Energieabgabe wird täglich von 10.45 bis 12.15 Uhr und von 16.30 bis 17.45 Uhr unterbrochen. Die AVAG ist berechtigt, diese Sperrzeiten anzupassen, wobei sie pro Tag max. vier Stunden ausmachen dürfen.

Der Tarif U NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	4.00 Fr./Monat
Arbeitspreis (ganztägig)	6,70 Rp./kWh

2.2.4. Tarif für E-Mobilität EM NE7

Der Tarif für E-Mobilitäts-Anwendungen EM NE 7 gilt für flexible Lastanwendungen von E-Mobilitäts-Ladegeräten auf der Netzebene 7 im Haushaltsbereich.

Die Energieabgabe erfolgt in Niederspannung von 3x400/230 V Drehstrom und wird über einen separaten Zähler (inkl. Lastmanagementmodul) gemessen. Dafür allenfalls erforderliche Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

Die Energieabgabe kann täglich von 7.30 bis 8.30 Uhr, von 11.00 bis 12.00 Uhr und/oder von 18.30 bis 19.30 auf 50% der Leistung reduziert werden, sofern die gesamte Netzbelastung der AVAG dies erfordert. Die AVAG ist berechtigt, diese Zeiten anzupassen, wobei sie pro Tag max. drei Stunden ausmachen dürfen.

Der Tarif EM NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	4.00 Fr./Monat
Arbeitspreis	Hochtarif 9,24 Rp./kWh Niedertarif 4,62 Rp./kWh

2.2.5. Einfachtarif ET NE 7

Der Einfachtarif ET NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 50 000 kWh auf der Netzebene 7 für bestehende Kunden bzw. Anwendungen ohne Doppeltarifmessung.

Die Energieabgabe erfolgt in Niederspannung von 3x400/230 V Drehstrom.

Der Tarif ET NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	6.00 Fr./Monat
Arbeitspreis (ganztägig)	12,24 Rp./kWh

2.2.6. Tarif Privat NE 7

Der Tarif Privat NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 50 000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Haushalt, Kleingewerbe und allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.

Kunden mit unterbrechbaren Anwendungen können speziell für diesen Energiebezug den Tarif U NE 7 beanspruchen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3x400/230 V Drehstrom gemessen, es sei denn, unterbrechbare Anwendungen gemäss Ziff. 2.2.3 werden separat gemessen und abgerechnet.

Der Tarif Privat NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	10.00 Fr./Monat
Arbeitspreis	Hochtarif 12,24 Rp./kWh Niedertarif 6,12 Rp./kWh

2.2.7. Tarif Gewerbe NE 7

Der Tarif Gewerbe NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 50 000 kWh bis 100 000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Gewerbe, Industriebetriebe sowie für den allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung von 3x400/230 V Drehstrom gemessen, es sei denn, unterbrechbare Anwendungen gemäss Ziff. 2.2.3 werden separat gemessen und abgerechnet.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis 20.00 Fr./Monat

Leistungspreis 5.50 Fr./kW/Monat

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Arbeitspreis Hochtarif 7,30 Rp./kWh

Niedertarif 3,65 Rp./kWh

2.2.8. Tarif KMU NE 7

Der Tarif KMU NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 100 000 kWh bis 800 000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe.

Übersteigt der Jahresbezug 800 000 kWh oder nimmt die beanspruchte Leistung sehr stark zu, sodass eine Belieferung aus der Netzebene 7 nicht mehr möglich ist, hat der Kunde auf eigene Kosten eine Transformatorenstation zu erstellen. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt dann aus der Netzebene 5 zum Tarif Industrie NE 5.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung von 3x400/230 V Drehstrom gemessen. Für Kunden, die Energie in 500 V Drehstrom beziehen, gelten die gleichen Bedingungen.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis 70.00 Fr./Monat

Leistungspreis 6.75 Fr./kW/Monat

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Arbeitspreis Hochtarif 5,50 Rp./kWh

Niedertarif 2,75 Rp./kWh

2.2.9. Tarif Industrie NE 5

Der Tarif Industrie NE 5 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von über 800 000 kWh ab der Netzebene 5 oder wenn die Belieferung aus dem Niederspannungsnetz nicht mehr möglich ist und deshalb ab der Netzebene 5 erfolgen muss und ist geeignet z.B. für grosse Industrie- und Gewerbebetriebe. Er bedingt den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation.

Über den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation sind entsprechende Verträge abzuschliessen. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung bestehen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung von 16 kV gemessen. Bei Betrieben, die Energie in 3x400/230 V oder 500 V Drehstrom beziehen, eine eigene Transformatorenstation besitzen und deren Messung auf der Niederspannungsseite erfolgt, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1,5 % erhöht.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis 120.00 Fr./Monat

Leistungspreis 7.75 Fr./kW/Monat

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Arbeitspreis Hochtarif 2,50 Rp./kWh

Niedertarif 1,66 Rp./kWh

2.2.10. Tarif Industrie Plus NE 5

Der Tarif Industrie Plus NE 5 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von über 15 000 000 kWh ab der Netzebene 5 und ab kundeneigener Transformatorenstation.

Über den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation sind entsprechende Verträge abzuschliessen. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung bestehen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung von 16 kV gemessen. Bei Betrieben, die Energie in 3x400/230 V oder 500 V Drehstrom beziehen, eine eigene Transformatorenstation besitzen und deren Messung auf der Niederspannungsseite erfolgt, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1,5 % erhöht.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis	200.00 Fr./Monat
Leistungspreis	10.00 Fr./kW/Monat
Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.	
Arbeitspreis	Hochtarif 0,70 Rp./kWh Niedertarif 0,70 Rp./kWh

2.3. Energiepreise

2.3.1. Basisstrom

Basisstrom besteht aus dem gemäss Stromkennzeichnung jährlich deklarierten Strommix (Art. 9 EnG und Art. 4 EnV).

Der Preis für Basisstrom setzt sich aus dem Arbeitspreis zusammen.

Arbeitspreis	Hochtarif	Niedertarif
Grundversorgung	9,20 Rp./ kWh	6,10 Rp./ kWh
Grundversorgung U, bei einem unterbrechbaren Verbrauch von < 100 000 kWh/Jahr	6,90 Rp./ kWh	6,90 Rp./ kWh

Bei Kunden mit Einfachtariffmessungen gilt der Basisstromtarif im Hochtarif.

Die AVAG kann mit Kunden, welche gemäss Stromversorgungsgesetzgebung sowohl freien Marktzutritt haben als auch noch keinen freien Marktzutritt haben, einen Lieferungsvertrag abschliessen.

2.3.2. Andere Stromprodukte

Die AVAG kann, ergänzend zum Produkt Basisstrom gemäss Ziff. 2.3.1, weitere Stromprodukte definieren und anbieten.

Aarestrom besteht zu 100 % aus regionaler Wasserkraft und kann nur als Vollversorgung bezogen werden. Der Preis für Aarestrom versteht sich als Zuschlag zum Preis des Basisstroms und beträgt: 2,00 Rp./kWh

Solarstrom besteht zu 100 % aus in der Region erzeugtem Solarstrom und kann in beliebigen Tranchen ab 25 kWh/Jahr bezogen werden. Der Preis für Solarstrom versteht sich als Zuschlag zum Preis des Basisstroms und beträgt: 10,00 Rp./kWh.

2.3.3. Stromrücknahme

Erzeugen Produzenten Strom, können sie diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz der AVAG liefern.

Soweit die AVAG den Produzenten den gelieferten Strom selbst zu vergüten hat, richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Die AVAG kann mit Strom erzeugenden Produzenten individuelle Verträge abschliessen.

Für die ins Netz der AVAG zurück gelieferte elektrische Energie gelten folgende Vergütungsansätze:

a) Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert

Hochtarif	5,20 Rp./kWh
Niedertarif	5,20 Rp./kWh

b) Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert, wenn die Energieerzeugungsanlage den Vorgaben der Mehrkostenfinanzierung entspricht

15,00 Rp./kWh

c) Für Energieerzeugungsanlagen, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden

Keine Vergütung

d) Für den ökologischen Mehrwert physikalisch eingespeiste Energie aus Photovoltaikanlagen

Anlagen < 30 kVA mit Eigenbedarfsdeckung 4,00 Rp./ kWh

Anlagen < 30 kVA mit Direktvermarktung 6,00 Rp./kWh

Anlagen > 30 kVA Nach Vereinbarung

Die Anlage muss beglaubigt sein, und es muss ein Herkunftsnachweisdauerauftrag zugunsten der AVAG eingerichtet sein.

Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Personen vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Personen teilen der AVAG ihre aktuelle Mehrwertsteuernummer mit.

Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch die AVAG geliefert und betrieben.

Messkosten bei Eigenbedarfsdeckung:

Wird eine Energieerzeugungsanlage ≤ 30 kVA über einen bestehenden Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Messeinrichtung bereits über den Netznutzungstarif abgegolten.

Wird eine Energieerzeugungsanlage > 30 kVA über einen bestehenden fernausgelesenen Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Messeinrichtung bereits über den Netznutzungstarif abgegolten.

Wird eine Energieerzeugungsanlage > 30 kVA über einen bestehenden nicht fernausgelesenen Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Messeinrichtung bereits über den Netznutzungstarif abgegolten.

Olten, 22. August 2019

Aare Versorgungs AG (AVAG)

Der Verwaltungsrat